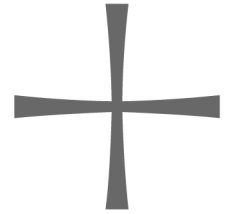


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



41

Nr. 3 / 133. Jahrgang

Kassel, 31. März 2018

Inhalt

Landessynode

- Tagung der Landessynode..... 42
Fürbitte für die Landessynode..... 42

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Förderungsplan für Evangelische Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 43

Urkunden

- Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Vasbeck gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 45
Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinden Dreihausen-Heskem und Winnen. 45
Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Dreihausen und Heskem vom 26.02.2007..... 46
Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Eiterhagen und Wattenbach vom 04. Juni 2004..... 47
Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Eiterfeld und Rasdorf vom 09.05.2005..... 48
Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Rengershausen und Guntershausen vom 04. Juni 2004..... 48

Bekanntmachungen

- Mitglieder der 13. Landessynode..... 49
Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Edertal..... 50
Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Hombressen-Udenhausen..... 50
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Bad Arolsen, Evangelische Kirchengemeinden Helsen und Wetterburg..... 50
Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Edertal 50
Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Hombressen-Udenhausen..... 50
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Hemfurth, Evangelische Kirchengemeinde Kleintern, Evangelische Kirchengemeinde Mehlen, Evangelische Kirchengemeinde Bringhausen, Evangelische Kirchengemeinde Afoldern, Evangelische Kirchengemeinde Frebershausen, Evangelische Kirchengemeinde Gellershausen..... 50

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 51
Pfarrstellenausschreibungen..... 52

Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 53
Stelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters mit Dienstsitz in Frankfurt. . 53

Landessynode

Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 13. Landessynode zu ihrer fünften Tagung ein für die Zeit von

**Donnerstag, 26. April 2018,
bis Freitag, 27. April 2018,
in Hofgeismar.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Donnerstag, dem 26. April 2018, um 10:00 Uhr in der Brunnenkirche in Hofgeismar statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Donnerstag, dem 26. April 2018, um 11:30 Uhr im Synodalsaal in Hofgeismar.

TAGESORDNUNG:

1. Personalbericht
2. Geprüfter Jahresabschluss der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Jahr 2016
3. Kirchengesetz über die Änderung von Bestimmungen über Kirchenvorstände und die Kirchenvorstandswahl (40. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck)
4. Kirchengesetz zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz und zum Pfarrdienstgesetz der EKD
5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung (TrauG)
6. Kirchengesetz über die Neuordnung der Sprengel in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Fortsetzung 2. Lesung)
7. „Dass Gerechtigkeit und Friede sich küssen“
Auf dem Ökumenischen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens
Referat: Professor Dr. Fernando Enns, Universität Hamburg
8. Nachwahl in den Koordinierungsausschuss
9. Engagementförderung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
hier: Standards für die Ehrenamtsarbeit
10. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
11. Anträge aus den Kreissynoden
 - a) Kirchenkreis Eschwege
 - Änderung der Bemessungsgrundlage gemäß § 31 Absatz 2 des Finanzzuweisungsgesetzes

- b) Kirchenkreis Kaufungen
 - Verzicht auf die bis zum Jahr 2025 geplante Kürzung um 25 % im Bereich Kirchenmusik
- c) Kirchenkreis Kirchhain
 - Die Kirchenmusik in der Gemeindegemeinschaft im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit von den geplanten Kürzungen auszunehmen
 - Einholung von Stellungnahmen der gewählten musikalischen Vertretungen und der Pfarrer-Kirchenmusiker-Konferenz
- d) Kirchenkreis Melsungen
 - Neues Finanzausweisungsgesetz zum Doppelhaushalt 2020/2021
- e) Kirchenkreis Marburg
 - Die Kirchenmusik in der Gemeindegemeinschaft im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit von den geplanten Kürzungen auszunehmen
- f) Kirchenkreis Twiste-Eisenberg
 - Begründung zum Sparbeschluss zur kirchenmusikalischen Arbeit
 - Prüfung der Sparvorgaben für Kirchenmusik
- g) Kirchenkreis Witzenhausen
 - Verzicht von Glyphosateinsatz auf Pachtflächen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

12. Aktuelle Fragestunde

13. Verschiedenes

Kassel, den 16. März 2018

Präses der Landessynode
Kirchenrat Dr. Thomas D i t t m a n n

* * *

Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 26. bis 27. April 2018 tritt die 13. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer fünften Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 15. April (Miserikordias Domini) und 22. April (Jubilate) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

„Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.“
(2. Korinther 5,17 – Wochenspruch für den Sonntag Jubilate)

Gütiger Gott, du schaffst Neues, du schenkst Leben, du gibst uns deinen Geist.

Wir danken dir, dass wir aus dieser Hoffnung täglich neu leben können.

Und wir bitten dich: Lass in den Beratungen und Entscheidungen der Landessynode deinen Geist walten, den Geist, der Neues weckt und Altes vergangen sein lässt.

Wir bitten dich um Zuversicht in den Herausforderungen, die unsere Zeit mit sich bringt, damit Neues werden kann.

Lass uns deine Kirche sein, die du leitest und führst, im Vertrauen auf deine Verheißung.

Kassel, den 12. März 2018

Dr. He i n
Bischof

* * *

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Förderungsplan für Evangelische Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 13. März 2018 folgenden „Förderungsplan für Evangelische Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ als Richtlinie gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. April 2017 (KABl. S. 66), beschlossen. Der „Förderungsplan für Evangelische Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ vom 17. September 2013 (KABl. S. 136) tritt damit außer Kraft.

Förderungsplan für Evangelische Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 13. März 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Antragstellung

Kirchliche Körperschaften sowie die anerkannten Jugendverbände (CVJM, EC, EJW, VCP) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck können für ihre Jugendarbeit Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei der Geschäftsstelle des Kirchlichen Jugendförderungsplanes im Landeskirchenamt, Referat Kinder- und Jugendarbeit, stellen.

Antragsfristen für Veranstaltungen der Richtlinie 1 bis 3 sind für das

- 1. Halbjahr (01.01. bis 30.06.) der 15. Januar eines jeden Jahres,

- 2. Halbjahr (01.07. bis 31.12.) der 1. Juni eines jeden Jahres.

Anträge für Richtlinie 4 sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Später gestellte Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Anträge können nur für Maßnahmen gestellt werden, die die Antragsteller/innen (Veranstalter) selbst durchführen. Der Name der/des Antragssteller/in muss im Antrag enthalten sein. Nicht bezuschusst werden rein satzungsgemäße Veranstaltungen. Der Antrag ist auf dem Formular der jeweiligen Richtlinie zu stellen. Anträge können auch online gestellt werden.

Der Antrag wird in der Geschäftsstelle unter dem Namen der Antragstellenden abgelegt.

2. Personenkreis

Gefördert werden nach diesen Richtlinien Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von sechs bis 27 Jahren ab sechs Teilnehmenden aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und den angrenzenden Landeskirchen. Teilnehmende der Partnerkirchen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck können in der Abrechnung berücksichtigt werden. Maßnahmen im Rahmen der Konfirmandenarbeit sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

3. Allgemeine Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nachrangig gewährt; die Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten (auch anderer kirchlicher Träger, ausgenommen die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung) wird vorausgesetzt. Die bewilligten Zuschüsse sind zweckgebunden. Die Höhe der Zuschüsse erfolgt entsprechend der einzelnen Richtlinien.

Bei Richtlinie 1 kann der Zuschuss bis zu dem angegebenen Höchstsatz (pro Tag und Teilnehmer/in) ergänzend auch unter Berücksichtigung staatlicher Mittel gewährt werden.

4. Abrechnung

Die Abrechnung ist spätestens acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme der Geschäftsstelle des Kirchlichen Jugendförderungsplanes mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Zur Abrechnung gehören der Verwendungsnachweis, ein Bericht und eine Teilnahmeliste.

Bericht/Veröffentlichung

Der Bericht soll in kurzer Form einen Eindruck vom Inhalt und Verlauf der Maßnahme vermitteln. Zur Richtlinie 2 gehört der Nachweis des religionspädagogischen Inhalts. Bei Richtlinie 3 ist eine Abkündigung/Veröffentlichung/Einladung beizufügen. Zur Abrechnung von Jugendgottesdiensten gehört der Nachweis, dass es sich um einen von Jugendlichen getragenen und an Kinder und Jugendliche gerichteten Jugendgottesdienst handelt.

Teilnahmeliste

Die Teilnahmeliste soll Angaben über alle Teilnehmenden (Name, Alter, Wohnort) und leitende Personen enthalten. Auf die Erstellung einer Teilnahmeliste kann unter Angabe der Teilnahmezahl bei Großveranstaltungen und Jugendgottesdiensten verzichtet werden.

Die Abrechnung wird von der leitenden Person unterzeichnet und dem für die Jugendarbeit Verantwortlichen gegengezeichnet.

5. Auszahlung

Die Förderung durch den Kirchlichen Jugendförderungsplan erfolgt im Rahmen der vorhandenen Mittel. Sollten die Mittel nicht ausreichen, behält sich der Finanzausschuss der Jugendkammer vor, eine Auswahl der zu fördernden Maßnahmen zu treffen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme. Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen.

6. Nicht gefördert werden:

Schulgottesdienste, Maßnahmen der Konfirmandenarbeit einschl. Gottesdienste, Kindergottesdienste (Kinderkirche), Gruppenaktionen für Kinder- und Jugendliche, Ehrenamtstage (Maßnahmen ohne Bildungscharakter z. B. Dankeschönfeste), Gemeindefeste, Freizeiten.

II. Richtlinien

Richtlinie 1 - Studienfahrten und internationale Jugendbegegnungen

Für Studienfahrten und internationale Jugendbegegnungen können ergänzend zu landesrechtlichen Regelungen in Hessen und Thüringen Zuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in gezahlt werden. Entsprechendes gilt für nach-

weislich qualifizierte Maßnahmen, die aus inhaltlichen Gründen nicht staatlich gefördert werden (z. B. Fahrten nach Taizé).

Bezuschusst werden Maßnahmen für höchstens 14 Tage mit mindestens sechs und höchstens 30 Teilnehmenden ab 13 Jahren zuzüglich der leitenden Personen. Pro angefangene sechs Teilnehmende kann eine leitende Person abgerechnet werden.

Alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit müssen sorgfältig vorbereitet werden. Voraussetzung für die Förderung sind mindestens zwei Vorbereitungsseminare.

Richtlinie 2 - Religionspädagogische Seminare und Mitarbeiterschulungen

Gefördert werden nur Tages- und mehrtägige Seminare (max. fünf Seminartage) der Jugendbildungsarbeit und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen mit nachgewiesenen religionspädagogischen Inhalten und unter Vorlage der Ausschreibung. Die Maßnahme darf nicht nach den Richtlinien durch das Land Hessen oder Thüringen bezuschusst werden.

Bezuschusst werden Maßnahmen mit mindestens sechs Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten pro Tag. An- und Abreisetag können zusätzlich als volle Tage abgerechnet werden, wenn mindestens pro Halbtage am An- und Abreisetag zwei Arbeitseinheiten nachgewiesen werden.

Die Maßnahmen werden mit 7,50 Euro pro Tag und Teilnehmenden gefördert.

Bezuschusst werden nur Maßnahmen mit mindestens sechs Teilnehmenden und einem gleich bleibenden Teilnahmekreis. Pro angefangene sechs Teilnehmende kann eine leitende Person abgerechnet werden. Die Teilnehmenden müssen mindestens 13 und dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.

Richtlinie 3 - Jugendgottesdienste, Bibelwochen, ökumenische Veranstaltungen (Jugendkreuzweg), Glaubenskurse, Kinder- und Jugendweltgebetstage, Ferienspiele, Großveranstaltungen

Gefördert werden

- Jugendgottesdienste mit 150,00 Euro incl. aller inhaltlichen und musikalischen Vor- und Nachbereitungen. Zur Abrechnung gehört der Nachweis, dass es sich um einen von Jugendlichen getragenen und an Kinder und Jugendliche gerichteten Jugendgottesdienst handelt.
- Bibelwochen für Kinder oder Jugendliche von mind. drei zusammenhängenden Tagen
50,00 Euro pro Tag bei Veranstaltungen mit bis zu 30 Teilnehmenden (für maximal fünf Tage),
100,00 Euro pro Tag bei Veranstaltungen ab 31 Teilnehmenden (für maximal fünf Tage),
- Ökumenische Treffen, missionarische Einsätze und Evangelisationen (Ökumenischer Jugendkreuzweg, Kinder-, Jugendweltgebetstag

50,00 Euro pro Tag bei Veranstaltungen mit bis zu 30 Teilnehmenden (für maximal fünf Tage), 100,00 Euro pro Tag bei Veranstaltungen ab 31 Teilnehmenden (für maximal fünf Tage),

- Ferienspiele ohne Übernachtung von mind. drei zusammenhängenden Tagen

50,00 Euro pro Tag bei Veranstaltungen mit bis zu 30 Teilnehmenden (für maximal fünf Tage), 100,00 Euro pro Tag bei Veranstaltungen ab 31 Teilnehmenden (für maximal fünf Tage),

- Großveranstaltungen 200,00 Euro ab 120 Teilnehmenden (für maximal einen Tag).

Richtlinie 4 - Personenbezogener Zuschuss

Es besteht die Möglichkeit, für Vorhaben der Jugendarbeit einen personenbezogenen Zuschuss bis zur Höhe von 100,00 Euro für sozial schwach gestellte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von sechs bis

27 Jahren zu beantragen. Ein Eigenanteil der Zuschussperson sowie ein personenbezogener Zuschuss des Trägers der Maßnahme ist nachzuweisen. Pro Maßnahme werden max. 25 % der Teilnehmenden gefördert. Es ist das entsprechende Antragsformular zu benutzen.

Vorstehende Richtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 14. März 2018

Landeskirchenamt

Dr. N e e b e

Oberlandeskirchenrätin

* * *

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Vasbeck gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die Pfarrstelle Vasbeck, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Vasbeck wird als Vikariatsgemeinde mit der Kirchengemeinde Diemelsee pfarramtlich verbunden.

III.

Die Kirchengemeinde Massenhausen wird als Vikariatsgemeinde mit der Kirchengemeinde Helsen pfarramtlich verbunden.

IV.

Die Kirchengemeinde Gembeck wird als Filialgemeinde mit der Kirchengemeinde Oberes Twistetal-Helmscheid pfarramtlich verbunden.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Kassel, den 31. März 2017

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

* * *

Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinden Dreihausen- Heskem und Winnen

Das Landeskirchenamt hat am 29. Januar 2018 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) nach Anhörung der Beteiligten folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Kirchengemeinden Dreihausen-Heskem und Winnen werden verändert: Der Ort Wermertshausen gehört zur Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem und nicht mehr zur Kirchengemeinde Winnen.

II.

Aus dem Grundvermögen der Lutherischen Kirchengemeinde Wermertshausen gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wermertshausen	194	Wermertshausen	4	34	0,0087
Wermertshausen	194	Wermertshausen	1	20	0,4001
Wermertshausen	194	Wermertshausen	4	62/1	0,1323

Im Erbbaugrundbuch von Wermertshausen, Blatt 256, ist im Bestandsverzeichnis anstelle der Kirchengemeinde Winnen die Evangelische Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem als Grundstückseigentümerin einzutragen.

III.

Dieser Beschluss tritt nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kassel, den 8. März 2018

Landeskirchenamt

L.S.

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

* * *

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Dreihausen und Heskem vom 26.02.2007

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 20.02.2007 (KABl. S. 83) wurden die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Dreihausen und Heskem zur Evangelischen Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Dreihausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dreihausen	1029	Dreihausen	10	51	0,0096
Dreihausen	1029	Dreihausen	10	61/5	0,0152

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde, Dreihausen-Roßberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Roßberg	253	Roßberg	2	40	0,0154

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Roßberg	253	Roßberg	2	58	0,0896
Roßberg	253	Roßberg	3	6	0,0525

3. Aus dem Grundvermögen der „die Pfarrei in Dreihausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dreihausen	1143	Dreihausen	16	3	0,1733
Dreihausen	1143	Dreihausen	17	48/2	0,0906
Dreihausen	1143	Dreihausen	12	20/5	0,0445
Dreihausen	1143	Dreihausen	10	61/7	0,1385
Dreihausen	1143	Dreihausen	10	61/9	0,1987

4. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Dreihausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dreihausen	1039	Dreihausen	6	96	0,3167
Dreihausen	1039	Dreihausen	17	35	0,5262
Dreihausen	1039	Dreihausen	5	216	0,1996

5. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Pfarrei, Dreihausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dreihausen	963	Dreihausen	10	61/6	0,0690
Dreihausen	963	Dreihausen	10	61/8	0,0180

6. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Heskem (Küsterstelle)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heskem	620	Heskem	1	304	0,4841

7. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Heskem“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heskem	675	Heskem	4	75	0,3126
Heskem	675	Heskem	5	145/2	0,1061

8. Im Erbbaugrundbuch von Dreihausen, Blatt 1094 ist im Bestandsverzeichnis anstelle der „die Pfarrei zu Dreihausen“ die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem“ als Grundstückseigentümerin einzutragen.
9. Im Erbbaugrundbuch von Dreihausen, Blatt 1632, ist im Bestandsverzeichnis als Eigentümer des belasteten Grundstücks anstelle der „Evangelische Pfarrei Dreihausen (Blatt 963)“, „Evangel. Luth. Kirchengemeinde in Dreihausen (Blatt 1029)“ und „Pfarrei Dreihausen (Blatt 1143)“ die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem (Blatt 963)“, „Evangelische Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem (Blatt 1029)“ und „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem (Blatt 1143)“ einzutragen.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 01.03.2018

L.S.

Landeskirchenamt

K o c h

Landeskirchenrat

* * *

**Nachtrag zur
Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Eiterhagen und Wattenbach
vom 04. Juni 2004**

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 11. Mai 2004 (KABl. S. 117) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Eiterhagen und Wattenbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Eiterhagen-Wattenbach vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Die reformierte Kirchengemeinde Söhrewald“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Eiterhagen-Wattenbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wattenbach	1030	Wattenbach	2	23	1,1028
Wattenbach	1030	Wattenbach	5	39	0,0156

2. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle Söhrewald“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Eiterhagen-Wattenbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wattenbach	1037	Wattenbach	1	38	0,5039
Wattenbach	1037	Wattenbach	1	39	0,1734
Wattenbach	1037	Wattenbach	1	41	0,2412
Wattenbach	1037	Wattenbach	1	109/57	0,1825
Wattenbach	1037	Wattenbach	1	110/56	0,0562
Wattenbach	1037	Wattenbach	4	68	0,3077
Wattenbach	1037	Wattenbach	4	69	0,0450

3. Aus dem Grundvermögen der „Reformierte Kirchengemeinde Eiterhagen, Söhrewald“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Eiterhagen-Wattenbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eiterhagen	890	Eiterhagen	4	8	0,4537
Eiterhagen	890	Eiterhagen	4	9	0,0850
Eiterhagen	890	Eiterhagen	7	34	0,1756
Eiterhagen	890	Eiterhagen	9	9	0,2651
Eiterhagen	890	Eiterhagen	9	10	0,3779

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eiterhagen	890	Eiterhagen	1	39/1	0,1254
Eiterhagen	890	Eiterhagen	6	60/8	0,1577
Eiterhagen	890	Eiterhagen	6	62/4	0,0407
Eiterhagen	890	Eiterhagen	6	61	0,0208

4. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei in Söhrewald 3“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Eiterhagen-Wattenbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eiterhagen	700	Eiterhagen	4	27/5	0,6598

5. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Söhrewald 3“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Eiterhagen-Wattenbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eiterhagen	692	Eiterhagen	6	51/1	0,0203

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 09.03.2018
L.S.
Landeskirchenamt
Koch
Landeskirchenrat

* * *

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Eiterfeld und Rasdorf vom 09.05.2005

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 19.04.2005 (KABl. S. 66) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Eiterfeld und Rasdorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Eiterfeld-Rasdorf vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Eiterfeld“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Eiterfeld-Rasdorf“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eiterfeld	778	Eiterfeld	10	69/18	0,2504

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 01.03.2018
L.S.
Landeskirchenamt
Koch
Landeskirchenrat

* * *

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch- reformierten Kirchengemeinden Rengershausen und Guntershausen vom 04. Juni 2004

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 11. Mai 2004 (KABl. S. 118) wurden die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Rengershausen und Guntershausen zur Evangelischen Kirchengemeinde Rengershausen-Guntershausen vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde in Rengershausen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Rengershausen-Guntershausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rengershausen	661	Rengershausen	5	8/8	0,1112

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde - Küsterstelle - in Buchenhagen 1“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Rengershausen-Guntershausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rengershausen	772	Rengershausen	1	194/63	0,1628
Rengershausen	772	Rengershausen	3	42/27	0,1855
Rengershausen	772	Rengershausen	2	23/3	0,4322

3. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Rengershausen in Rengershausen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Rengershausen-Guntershausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rengershausen	711	Rengershausen	1	102/3	0,1338

4. Aus dem Grundvermögen der „Reformierte Kirchengemeinde in Baunatal 7“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Rengershausen-Guntershausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Guntershausen	421	Guntershausen	4	67/1	0,1210

5. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde – Küsterstelle - in Buchenhagen 1

– zu 1/48 –“, eingetragen in Abteilung II laufende Nummer Y) 1), gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Rengershausen-Guntershausen – zu 1/48 –“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rengershausen	818	Rengershausen	2	18	0,4680
Rengershausen	818	Rengershausen	3	42/1	7,3356
Rengershausen	818	Rengershausen	3	41	2,8840
Rengershausen	818	Rengershausen	3	153/42	0,3383
Rengershausen	818	Rengershausen	3	61	1,5640
Rengershausen	818	Rengershausen	2	23/2	0,5475

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 06.03.2018

L.S.

Landeskirchenamt

K o c h

Landeskirchenrat

* * *

Bekanntmachungen

Mitglieder der 13. Landessynode

Nach Mitteilung des Präses der Landessynode, Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann, sind die folgenden Mitglieder der 13. Landessynode während der laufenden Amtszeit ausgeschieden:

Dezember 2017:

Dekanin Claudia Brinkmann-Weiß, Kirchenkreis Hanau

Januar 2018:

Prälatin Marita Natt, Mitglied von Amts wegen

Februar 2018:

Pfarrer Lars Hillebold, Stadtkirchenkreis Kassel

Pfarrer Martin Jung, Kirchenkreis Eder

Ronald Gundlach, Kirchenkreis Witzenhausen

Folgende Personen gehören als neue Mitglieder der 13. Landessynode an:

Januar 2018:

Dekan Bengt Seeberg, mit der Versehung des Propstamtes Hanau beauftragt, Mitglied von Amts wegen

Stefan Schunck, berufenes Mitglied

Februar 2018:

Pfarrer Carsten Köstner-Norbisrath, Stadtkirchenkreis Kassel

* * *

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Edertal

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Edertal hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2017 die Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 14. Februar 2018 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Hombressen- Udenhausen

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Hombressen-Udenhausen hat in ihrer Sitzung am 31. August 2017 die Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 22. Februar 2018 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Bad Arolsen, Evangelische Kirchengemeinden Helsen und Wetterburg

Die Dienstsiegel der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Bad Arolsen, Helsen und Wetterburg werden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Martin Luther Gemeinde – Bad Arolsen außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 21. Februar 2018 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Edertal

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Edertal wird aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 14. Februar 2018 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Hombressen-Udenhausen

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Hombressen-Udenhausen wird aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 22. Februar 2018 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Hemfurth, Evangelische Kirchengemeinde Kleinern, Evangelische Kirchengemeinde Mehlen, Evangelische Kirchengemeinde Bringhausen, Evangelische Kirchengemeinde Affoldern, Evangelische Kirchengemeinde Frebershausen, Evangelische Kirchengemeinde Gellershausen

Die Dienstsiegel der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Hemfurth, Kleinern, Mehlen, Bringhausen, Affoldern, Frebershausen und Gellershausen

werden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Eder- und Wesetal außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 6. März 2018

Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

* * *

Pfarrstellenausschreibungen

Holzhausen, Kirchenkreis Hofgeismar

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Rauschenberg-Ernsthäusen, Kirchenkreis Kirchhain

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle Pastoralpsychologischer Dienst im Sprengel Kassel

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Referatsleiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon 0561 9378-285.

Landeskirchliche Pfarrstelle „Polizei- und Notfallseelsorge im Main-Kinzig-Kreis“

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Verbunden damit ist für die Dauer von zwei Jahren im Rahmen eines weiteren halben Dienstauftrages ein Pilotprojekt „Mitarbeit von Ehrenamtlichen in der Notfallseelsorge“.

Weitere Auskünfte erteilt der Beauftragte für Polizei- und Notfallseelsorge in der Landeskirche, Landespolizeipfarrer Kurt Grützner, Telefon 0561 9378-445.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Willy-Brandt-Schule Kassel – Berufliche Schule des Landkreises und der Stadt Kassel

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Als Dienstbeginn ist der 1. August 2018 vorgesehen. Mit der Stelle ist eine Beauftragung im Umfang von vier Wochenstunden für Schulseelsorge verbunden. Weitere Auskünfte erteilt der Referatsleiter für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt, Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Telefon 0561 9378-394.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Studienleiters/einer Studienleiterin am Evangelischen Studienseminar in Hofgeismar mit Schwerpunkt Fortbildung

Die Besetzung erfolgt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilen Studienseminardirektor Pfarrer Prof. Dr. Lutz Friedrichs (Telefon 05671 881-271) und die Leiterin des Referates „Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung“, Pfarrerin Prof. Dr. Regina Sommer (Telefon 0561 9378-206).

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/stellen/pfarrstellen.html>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 30. April 2018** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

* * *

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Stelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters mit Dienstsitz in Frankfurt

Das Religionspädagogische Institut (RPI) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sucht zum 1. September 2018 eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter mit Dienstsitz in Frankfurt.

Das RPI ist das gemeinsame Institut der EKKW und der EKHN. Es hat seine Zentrale in Marburg und neun regionale Arbeitsstellen.

Besetzt werden soll eine der beiden Studienleitungsstellen in der regionalen Arbeitsstelle in Frankfurt.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet, dass sie/er die religionspädagogische Arbeit in der Region gestaltet und weiter entwickelt. Die regionalen Fortbildungsangebote sind auf die Bedürfnisse der Schulen und Kirchengemeinden vor Ort hin abzustimmen.

Zusätzlich zu den regionalen Aufgaben übernimmt der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin für das Gesamtinstitut die fachliche Verantwortung für das Arbeitsfeld der Sekundarstufe I sowie ggf. weitere zentrale Aufgaben.

Neben der fachlichen Zuständigkeit und der Fortbildungstätigkeit wird die Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Faches Ev. Religion sowie der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schulen erwartet. Dazu gehören die Zusammenarbeit mit den staatlichen und den kirchlichen Gremien und Einrichtungen in der EKKW und der EKHN, insbesondere mit dem Kirchlichen Schulamt in Offenbach.

Zu den Aufgaben gehören:

- Planung, Durchführung und Auswertung von pädagogisch-theologischen Fortbildungsangeboten,
- Entwicklung von spirituellen Angeboten für Unterrichtende,
- Angebote zur fachdidaktischen und methodischen Qualifizierung für den Religionsunterricht, Unterrichtsbesuche und Mitwirkung bei Prüfungen,
- Einzelberatungen, Beratung von Fachkonferenzen und Fachsprecherinnen/Fachsprechern,

- Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden bei religionspädagogischen Fachfragen,
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Medien und weiteren Veröffentlichungen zu religionspädagogischen Fragen und Themen,
- Wahrnehmung der Zuständigkeit für die Sekundarstufe I für das Gesamtinstitut,
- Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben.

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrerinnen und Lehrer mit dem Fach Evangelische Religion an Grund-, Haupt-, Realschulen (und Realschulen plus), sowie an Gesamtschulen oder Gymnasien.

Erwartet werden insbesondere folgende Fähigkeiten und Qualifikationen:

- Mehrjährige Unterrichtspraxis im Fach ev. Religion in der Sekundarstufe I,
- gute Kenntnisse im Bereich Schulpädagogik,
- theologische Reflexionsfähigkeit,
- Erfahrungen in der Lehrerbildung und/oder -fortbildung,
- Kommunikations-, Organisations- und Kooperationsfähigkeit,
- Beratungskompetenz,
- Mobilität im Zuständigkeitsbereich.

Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Besoldung nach Besoldungsgruppe A13/A14 des Bundesbesoldungsgesetzes, bei anderen Beschäftigten entsprechend der geltenden Kirchlichen Entgeltordnung zum TV-L. Die Stelle wird zunächst für einen Zeitraum von sieben Jahren besetzt, eine Verlängerung ist möglich. Lehrkräfte werden vom zuständigen Schulamt im dienstlichen Interesse beurlaubt.

Bewerbungen sind **bis zum 30. April 2018** zu richten an das RPI der EKKW und der EKHN,

Direktor Uwe Martini
Rudolf-Bultmann-Straße 4
35039 Marburg

Weitere Auskünfte erteilt der Direktor Uwe Martini, Telefon: 06421 969-114, E-Mail: uwe.martini@rpi-ekkw-ekhn.de.

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.